

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 54

Ausgabetag 2. Oktober 1951

Inhalt

28. 9. 1951	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 4. März 1950	895
24. 9. 1951	Ausführungsanweisung 1951 zur Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Ratten	895

Fünftes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 4. März 1950.
Vom 28. September 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im § 18 a des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 4. März 1950 (VOBl. I S. 75) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 27. Juni 1950 (VOBl. I S. 279), des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 2. November 1950 (VOBl. I S. 489) und des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 27. März 1951 (GYBl. S. 299) werden die Worte „30. September 1951“ durch die Worte „31. Dezember 1951“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. September 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. September 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Ausführungsanweisung 1951

zur Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Ratten

Auf Grund des § 6 der Polizeiverordnung über die Bekämpfung von Ratten vom 24. September 1950 (VOBl. I S. 443) wird bestimmt:

§ 1

Zeitraum und Umfang der Bekämpfung

(1) In der Zeit vom 13. Oktober 1951, 8 Uhr, bis zum 19. Oktober 1951, 20 Uhr, findet im Bereich von Berlin eine allgemeine Rattenbekämpfung statt. Während dieser Zeit müssen zugelassene Rattenbekämpfungsmittel, ohne Rücksicht darauf, ob sich bisher Ratten gezeigt haben oder nicht, an folgenden Orten ununterbrochen auslegen: Auf allen bebauten und unbebauten Grundstücken einschl. der Lager- und Schuttplätze, öffentlichen Anlagen, Friedhöfe, Gärten, Dämme und Ufer sowie in Schiffsräumen. Besonders sind zu berücksichtigen: Keller, Böden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Komposthaufen, Schulhöfe, Kleinverkaufsstände, zu Ablagerungszwecken benutzte Ruinen, Stallungen einschl. Kleintierstallungen (Geflügel-, Kaninchen- usw. Ställe) und Ufer an Wasserläufen, sowie alle Betriebsräume des Lebensmittelgewerbes.

(2) In völlig aufgeräumten Ruinengrundstücken sowie in Ruinen, die sich weiter als 50 m vom nächsten bewohnten Grundstück befinden, besteht nur dann eine Bekämpfungspflicht, wenn sie zur Ablagerung von Abfall benutzt werden.

(3) Soweit die Vertilgungsmittel von den Ratten ganz aufgeessen oder angeessen sind, müssen unverzüglich Vertilgungsmittel nachgelegt werden.

§ 2

Bekämpfungsmittel

(1) Für den allgemeinen Gebrauch sind zugelassen:

Meerzwiebel-Präparate

Rattengift ASTA	Asta-Werke, Brackwede/Holstein,
Ratinin	Bakteriologisch Laboratorium „Ratin“, Kopenhagen F, Virginlævej 7—11,
Orwin-Meerzwiebel-Extrakt	Chem. Fabrik Labor, K. Krehayn, Berlin SO 36, Schlesische Str. 26,

Phosphor-Präparate

Brutal-Frischköder-Brocken (Tabletten)	K. Krehayn, Berlin SO 36, Schlesische Str. 26,
Brutal-Zinkphosphid-Paste	wie vorstehend,
Carmentan-Pattenpaste	K. Milles K.G., Hornburg/Harz,
Ratotox-Phosphid-Präparat	Otto Reichel, Berlin-Neukölln, Elbestr. 26,
Ratotox-Phosphid-Paste	wie vorstehend,
Rumetan-Rattenpaste	Riedel-E. de Haën, Berlin-Britz, Riedelstr. 1—31,
Zifertin-Giftkörner	H. Oettinger, Giengen (Brenz),
Zifertin-Rattenpaste	wie vorstehend.

Diese Mittel sind in den Fachgeschäften (Drogerien oder Apotheken) erhältlich. Sie werden vom 8. Oktober bis 19. Oktober 1951 ohne Gift- oder Erlaubnischein abgegeben und sind entsprechend der den Packungen beigegebenen Gebrauchsanweisung anzuwenden. Die Rattenbekämpfungsmittel in Brockenform sind, soweit sie hart geworden sind, vor dem Auslegen mit Wasser anzufeuchten.

Die Packungen müssen bei der Abgabe durch die Verkäufer mit einem Verschlussstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen und hergerichtet für die allgemeine Rattenbekämpfung.“ Der Verschlussstreifen muß bei Abgabe unversehrt sein. Ferner müssen die Packungen noch mit folgenden Angaben versehen sein: Name und Wohnort des Herstellers, Benennung des wirksamen Giftes, Herstellungsjahr und -monat, Gebrauchsanweisung, Inhalt der Packung nach Gewicht und Verkaufspreis. Bei Mitteln, die in auslegfertigen Brocken

in den Handel kommen, muß außerdem die Zahl der Brocken, bei Mitteln, die noch einer Zubereitung durch die Verbraucher bedürfen, die Zahl der Brocken, die daraus hergestellt werden können, angegeben sein.

Die leeren Packungen sind als Nachweis der Auslegung zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

(2) Gewerblichen, in West-Berlin ansässigen Schädlingsbekämpfern ist unter Übernahme eigener Verantwortung außerdem die Benutzung der nachfolgend aufgeführten, amtlich geprüften Gifte als zugelassene Rattenbekämpfungsmittel gestattet:

Organische Giftpräparate

Alferex	Cela, Landwirtschaftliche Chemikalien G. m. b. H., Ingelheim/Rhein,
808-Streupulver	W. Frowein, Ebingen/Württemberg,
Anthiur-Giftstreupulver	Kreuzberg-Chemie, Berlin SW68, Neuenburger Straße 17,
Brutal-Alpha-Streupulver	Chem. Fabrik Labor, K. Krehayn, Berlin SO 36, Schlesi- sche Straße 26,
Rattan, Haftstreu- puder	Hygiene-Chemie, Gustav Gaf- fran, Elmshorn i. Holst., Frie- densallee 11,
Milratol-Rattenhaftleim	Karl Milles K. G., Hornburg/ Harz,
Nekral-Rattentod	Chem. Fabrik Roth, Bad Ems,
Rattengift-Aubing	Chem. Fabrik Aubing, Mün- chen-Aubing,
Rattengift Schering	Schering A. G., Berlin N 65, Müllerstraße 170—172.

Thallium-Präparate

Brutal-Rattenpaste	K. Krehayn, Berlin SO 36, Schle- sische Straße 26,
Carmentan-Giftpaste	Karl Milles K. G., Hornburg/H.,
Hameior-Rattenpaste	Visurgis, Berlin-Tempelhof, Ge- neral-Pape-Straße,
Thalliotox-Paste	Otto Reichel, Berlin-Neukölln, Elbestraße 26,
Zelio-Paste	Farbenfabriken Bayer, Lever- kusen a. Rh. und Berlin-Char- lottenburg, Fritschestr. 27,

Cumarin-Präparate

Tomorin	Geigy A. G., Basel.
---------	---------------------

Technische Zinkphosphid-Pulver

Carmentan-Giftpulver	K. Milles K. G., Hornburg/Harz,
Lepid-Pulver	Schering A. G., Berlin N 65, Müllerstraße,
Rumetan-Pulver	Riedel-E. de Haën, Berlin-Britz, Riedelstraße 1—31,
Talpan-Giftpulver	Chem. Fabrik Markredwitz, Markredwitz/Bayern.

Bei Verwendung dieser Gifte muß eine für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung in breiter Köderform innerhalb gesicherter Giftfutterkisten oder enger Rohre, oder die unmittelbare Versenkung der Giftköder in die Rattenlöcher gewährleistet sein. Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Rattenbekämpfung ist verboten.

Zur Verwendung im Freigelande sind ferner die folgenden amtlich geprüften Räucherverfahren zugelassen:

Lepid, Gasverfahren	Schering A. G., Berlin N 65, Müllerstraße 170—172,
Neuntöter	R. Tiling, Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Straße 41,
Orwin-Räucherpatronen	Chem. Fabrik Labor, K. Krehayn, Berlin SO 36, Schlesi- sche Straße 26.

§ 3

Mengenfestsetzung

Für auslegfertige Brocken oder frisch hergestellte Köder, deren Einzel-Mindestgewicht 5 g betragen soll, werden folgende Mindestmengen festgesetzt:

- Für Siedlungshäuser und Kleingärten (Laubenkolonien): je Keller oder Laube bzw. Parzelle 100 g frisch gefertigte Köder oder 40 auslegfertige Brocken; außerdem für je 100 qm Land 20 g oder 10 Brocken und bei Tierhaltungen in der Nähe der Ställe zusätzlich 100 g oder 40 Brocken.
- Für Wohnhäuser:
 - Im Keller sind Köder entsprechend der Zahl der Wohnungen auszulegen, und zwar je Wohnung 15 g oder 6 Brocken, mindestens aber 100 g oder 40 Brocken;
 - in Gärten oder auf Grünflächen, die zum Wohnhaus gehören, zusätzlich für je 100 qm Land 25 g oder 10 Brocken, mindestens jedoch 50 g oder 20 Brocken;
 - in Lagern für je 100 Insassen 100 g oder 40 Brocken.
- Für die Schifffahrt:
 - in Bootsschuppen für je 100 qm 50 g oder 20 Brocken;
 - in Frachtschiffen usw. je nach Größe 100—150 g oder 40—60 Brocken.
- Für die Betriebe des Lebensmittelgewerbes (Bäckereien, Fleischereien, Gemüseläden, Markthallen, Lebensmittelgeschäfte, Geflügel- und Wildbrethandlungen sowie sonstige Betriebe des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes) in ihren gewerblichen Betriebsräumen sowie in allen Kellerräumen auf 100 qm 100 g oder 40 Brocken.
- Für andere Betriebe in den Keller-, Lager- und Speicherräumen, auf Wegen und Plätzen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken. Bei Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden in den Kellern, Verpflegungs- und Küchenräumen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken.
- Für Bahn- und Kanalanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe, Gewächshäuser und Gerätrräume, besonders an den nachstehend angegebenen Stellen auf 100 qm mindestens 25 g oder 10 Brocken: an den Einmündungsstellen von Niederschlags- und anderen Abwässern; an den Uferändern der Parkgewässer, der Seen, Teiche und Kanäle; auf größeren Freiflächen in einer 10 m breiten Randzone, soweit diese Flächen an bewohntes Gebiet angrenzen.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

Die Rattenvertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern. Durch Aushang von Zetteln und Warnschildern mit dem Hinweis „Vorsicht! Rattengift ausgelegt! Kinder und Haustiere fernhalten!“ ist auf die Auslegung des Giftes aufmerksam zu machen. Schlupflöcher der Ratten sind sofort nach Beendigung der Rattenbekämpfung abzudichten. Tote Ratten sind unmittelbar nach dem Auffinden zu vergraben oder zu verbrennen. Übriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind nach Ablauf der Bekämpfungstage einzusammeln und zu verbrennen.

§ 5

Überwachungsvorschriften

Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird durch die Bezirksgesundheitsämter überwacht. Den Beauftragten der Bezirksgesundheitsämter, die mit einem besonderen Ausweis versehen sind, ist die notwendige Kontrolle von dem Eigentümer und allen Bewohnern des Grundstücks zu ermöglichen. Die leeren Packungen sind ihnen vorzuzeigen. Den zur Bekämpfung Verpflichteten ist das Betreten der Räume, in denen Bekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

Berlin, den 24. September 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61. App. 3380.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 10. 51. 7